

3p, Moses Pelham und Sabrina Setlur gewinnen (erneut) vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Kraftwerk

Frankfurt am Main, 14.04.2026

30 Jahre nach Beginn des Verfahrens hat Moses Pelham heute erneut vor dem *Europäischen Gerichtshof* gewonnen. In der Rechtssache **C-590/23** entschied der Gerichtshof zugunsten von Pelham, seinem Produktionspartner Martin Haas und der Sängerin Sabrina Setlur. Der *EuGH* hat erwartungsgemäß nicht nur auf die Vorlagefragen geantwortet, sondern auch eine Definition des Pastiche-Begriffes geliefert:

Damit folgt der *EuGH* in den entscheidenden Punkten der von Schalast und der Bundesrepublik Deutschland vertretenen Position. Kunst baute schon von jeher aufeinander auf und entwickelt sich dynamisch und unvorhersehbar. Vollkommen zutreffend entscheidet die große Kammer des *EuGH*, dass es sich beim Pastiche-Begriff nicht etwa um einen Auffangtatbestand handelt, sondern eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Ausgangswerk stattfinden müsse.

Das neue Werk muss einerseits wahrnehmbare Unterschiede zum Ausgangswerk aufweisen. Andererseits ist ein künstlerischer oder kreativer Dialog mit dem Ausgangswerk erforderlich. Eine bloße Kopie oder Entnahme von Teilen der Ausgangsaufnahme ohne künstlerischen Zweck ist also kein Pastiche. Erfreulicherweise hat die große Kammer ausdrücklich festgestellt, dass Sampling vom Begriff des Pastiche grundsätzlich erfasst ist.

Die Kanzlei Schalast, die Pelham, Haas und die Produktionsgesellschaft 3p vertritt, hatte genau dieses Ergebnis erwartet. Der dortige Partner Prof. Dr. *Andreas Walter* ist mit dem Verfahren seit Beginn beschäftigt.

Alles begann mit zwei Sekunden Schlagzeug. 1997 verwendete Moses Pelham eine kurze Rhythmussequenz aus Kraftwerks „Metall auf Metall“ für die Produktion von Sabrina Setlurs „Nur mir“ – ein Verfahren, das in der Popmusik seit den 1980er Jahren gang und gäbe ist und Sampling heißt. Kraftwerk klagte. Was folgte, ist die längste urheberrechtliche Auseinandersetzung in der Geschichte der Bundesrepublik: eine Entscheidung des *Landgerichts Hamburg*; fünf *Bundesgerichtshof*-Verfahren, drei Berufungsurteile des *Hanseatischen Oberlandesgerichts*, zwei Verfahren des *Bundesverfassungsgerichts* und nun zwei *EuGH*-Verfahren.

Die Gerichte haben den Rechtsstreit in drei zeitliche Abschnitte unterteilt. Den wirtschaftlich entscheidenden ersten Abschnitt – die Verwertung bis zum Inkrafttreten der europäischen Urheberrechtsrichtlinie im Dezember 2002 – haben Pelham, Haas und 3p bereits rechtskräftig gewonnen; auf ihn entfällt der weitaus größte Teil des kommerziellen Erfolgs des Stücks. Das heutige *EuGH*-Urteil betrifft den dritten Abschnitt, die Zeit ab Juni 2021: Der Gerichtshof hat die vom Bundesgerichtshof vorgelegten Fragen zur Pastiche-Schranke im Sinne der Mandanten von Schalast beantwortet. Musiksampling kann danach als urheberrechtlich zulässige künstlerische Auseinandersetzung mit einem vorbestehenden Werk eingeordnet werden.

Noch ausstehend ist die endgültige die Entscheidung für den zweiten Abschnitt, den mittleren Zeitraum – Dezember 2002 bis Juni 2021. Für diesen Abschnitt haben *OLG Hamburg* und *BGH* eine Rechtsverletzung angenommen. Das *Bundesverfassungsgericht* hat die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR 948/25) zur Entscheidung angenommen. Dass es in dieser Sache schon einmal, im Jahr 2016, zugunsten der Mandanten entschieden hat, stimmt zuversichtlich.

Wie geht es jetzt weiter? Das *EuGH*-Urteil geht zurück an den *Bundesgerichtshof*, der das Verfahren für die auch für den dritten zeitlichen Abschnitt im Lichte der heute vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Definition des Pastiche-Begriffs zugunsten von Pelham, Haas und 3p entscheiden wird.

Parallel wartet Schalast auf das *Bundesverfassungsgericht* für die noch offene mittlere Phase. Dort rechnet Schalast ebenfalls mit einem Erfolg. Das Verfahren, das 1997 mit einem zweisekündigen Schlagzeugrhythmus begann, macht damit einen weiteren großen Schritt in Richtung vollständigem Obsiegen der Kunstfreiheit und Moses Pelham.

Was auf den ersten Blick wie ein Streit unter Musikern wirkt, hat das Urheberrecht in Deutschland und Europa nachhaltig verändert. Das Verfahren hat das *Bundesverfassungsgericht* erstmals überhaupt zu urheberrechtlichen Grundsatzfragen bewegt, den *Europäischen Gerichtshof* zweimal beschäftigt und den Gesetzgeber dazu gebracht, mit § 51a UrhG eine eigene gesetzliche Regelung für Sampling zu schaffen. Die heute geklärte Definition des Pastiche-Begriffs gilt ab sofort in allen EU-Mitgliedstaaten.

Für die Musikwelt bedeutet das: Sampling als kreative Praxis, die seit Jahrzehnten Genres wie Hip-Hop, elektronische Musik und zeitgenössische Popmusik definiert, findet in der europäischen Pastiche-Schranke eine tragfähige rechtliche Grundlage. Künstlerinnen und Künstler können auf das kulturelle Erbe zurückgreifen, es verarbeiten und weiterentwickeln – ohne vorab definierte Schubladen bedienen zu müssen. Das verhindert, dass etablierte Rechteinhaber älterer Generationen mit urheberrechtlichen Mitteln die Weiterentwicklung musikalischer Stile blockieren und kulturelles Schaffen abschotten.

Und die Relevanz des Verfahrens reicht noch weiter: Millionen von Nutzerinnen und Nutzern produzieren täglich User-Generated Content – Memes, GIFs, kreative Remixe und Kommentare –, die auf vorbestehende Werke Bezug nehmen. Eine enge Auslegung der Pastiche-Schranke hätte diese alltägliche digitale Kreativität mit dem Urheberrecht kollidieren lassen und wäre mit der in der EU-Grundrechtecharta verbürgten Meinungs- und Kunstfreiheit nicht vereinbar gewesen. Plattformbetreiber und Anbieter automatisierter Uploadfilter nach Art. 17 der DSM-Richtlinie erhalten durch das Urteil Rechtssicherheit: Eine offene, auf den Einzelfall ausgerichtete Pastiche-Definition ermöglicht verhältnismäßige und praxistaugliche Inhaltsmoderation, ohne legitime künstlerische Nutzungen zu unterdrücken.

Über Schalast

Schalast ist eine der führenden Wirtschaftskanzleien am deutschen Finanzzentrum Frankfurt am Main. Weitere Standorte der Kanzlei sind Berlin, Hamburg, Düsseldorf und Stuttgart. Schalast berät Unternehmen aus Deutschland und aller Welt. Die derzeit mehr als 100 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in den Praxisgruppen Arbeitsrecht, Banking & Finance, Corporate/M&A, Dispute Resolution, IP, IT & Media, Real Estate, Tax und Energy, Infrastructure & Telecommunication, Healthcare & Life Sciences, Kartell- & Außenwirtschaftsrecht, Vergaberecht sowie Wirtschafts- und Steuerstrafrecht organisiert. Das Notariat bildet einen weiteren Schwerpunkt. Die Kanzlei ist Mitglied im internationalen Tier 1 Netzwerk Multilaw und kann Mandanten dadurch weltweit begleiten.

Schalast unterstützt seit Jahren soziale Projekte durch Pro Bono Arbeit sowie Spenden und hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen aktiven Beitrag zur Erreichung der United Nations Sustainability Development Goals (UN SDGs) zu leisten. Zu diesem Zweck wurden u.a. SDG-Standards eingeführt. Die Kanzlei ist seit Anfang 2020 als klimaneutral zertifiziert und ist Mitglied der Initiativen Climate Change Now und The Chancery Lane Project. www.schalast.com

Pressekontakt in dieser Sache

Dr. Elisa Antz

Mendelssohnstraße 75-77

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69 / 97 58 31-0

Fax: 0 69 / 97 58 31-20

E-Mail: pr@schalast.com